

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger  
Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 126.

Sonntag den 2. Juni.

1861.

## Die Provinzial-Liedertafel in Halle am 25. und 26. Mai.

Unter den mancherlei Versammlungen und Vereinigungen, welche in der jüngst verfloffenen Pfingstzeit in fast ununterbrochener Reihenfolge in unserm Halle stattfanden, und worüber die Lokalblätter größtentheils bereits berichtet haben, hat die am 25. und 26. Mai hier abgehaltene Provinzial-Liedertafel, insbesondere soweit sie in die Öffentlichkeit getreten ist, eine so rege Theilnahme des Publikums gefunden, daß es angemessen erscheinen muß, insbesondere für diejenigen, welchen einerseits die in geschlossenem Kreise zur Ausführung gekommenen Festlichkeiten nicht zugänglich, oder welche andererseits dem öffentlichen Auftreten der Provinzial-Liedertafel beizuwohnen verhindert waren, über die Provinzial-Liedertafel überhaupt und über den gesammten Verlauf der Feier insbesondere, einen öffentlichen Bericht zu erstatten.

Referent bemerkt jedoch hiermit zum Voraus, daß dieser Bericht sich lediglich über den Verlauf der Provinzial-Liedertafel an sich erstrecken, keineswegs aber irgendwelche technische Beurtheilung der gesanglichen Leistungen, für welche er sich als einfacher „Liedertäfler“ nicht als competent erachten kann, gewähren wird.

Die sogenannte „Provinzial-Liedertafel“ wurde im J. 1830 in Bernburg durch den Kapellmeister Fr. Schneider gestiftet, welcher dieselbe unter diesem Namen bis zu seinem im J. 1853 erfolgten Ableben als absoluter Dirigent geleitet hat. Sie besteht noch gegenwärtig aus der alljährlichen Vereinigung der Liedertafeln von Barby, Berlin, Götzen mit Calbe a. d. S., Dessau, der „Halle'schen Liedertafel“ (gestiftet 1834), Magdeburg und Zerbst, an einem der eben genannten Festorte in alphabetischer Reihenfolge der-

selben, wonach für dieses Jahr der „Halle'schen Liedertafel“ die Aufgabe gestellt war, die Jahresfeier in unserer Stadt in Ausführung zu bringen.

Die Direction gebührt seit Fr. Schneider's Tode statutenmäßig den musikalischen Dirigenten der festgebenden Liedertafel, dem aus den Mitgliefern der letztern ein Ordnungs-Dirigent für alle nicht musikalischen Angelegenheiten und für prompte Durchführung des Programms zur Seite steht, und mit dem Letztern Hand in Hand werden alle äußeren Angelegenheiten, wie Empfang, Unterbringung, Versorgung, Unterhaltung u. d. d. auswärtigen Liedertafeln, durch aus der Zahl der Mitglieder der festgebenden Liedertafel gewählte Festordner geregelt.

Nachdem am Sonnabend, den 25. Mai, um die Mittagszeit, der von der „Halle'schen Liedertafel“ ergangenen Einladung gemäß, die auswärtigen Liedertafeln in der Zahl von 160 Sängern eingetroffen, an der Eisenbahn von den Festordnern (je zwei für jede Liedertafel) empfangen, in die für sie in den Hôtels bereit gehaltenen Quartiere geleitet worden waren, versammelte sich die gesammte Festgenossenschaft, einschließlich der geladenen Ehrengäste (von denen der Herzogl. Hof-Kapellmeister Franz Abt in Braunschweig und der Musil-Director Julius Otto in Dresden verhindert waren, der an sie ergangenen Einladung Folge zu leisten) wie der Ehren- und zuhörenden Mitglieder der Halle'schen Liedertafel, aus 260 Theilnehmern bestehend, von 2 Uhr ab in den in freundlichster Weise für die Feier bewilligten Etablissements der Freimaurer-Loge. In den oberen Räumen derselben, welche in sinniger Weise, unter Andern mit den geschmackvoll ausgeführten Städtewappen und den Stadtfarben aller betheiligten Liedertafeln geschmückt waren, fand um 3 Uhr die Eröffnung der Feier durch die üblichen, von der vollen Sängerzahl aus-

geführten Doppelchöre: „Hoch lebe deutscher Gesang“ von Fr. Schneider, und „Haltet Frau Musik in Ehren“ von Fr. Rochlitz, und durch einen von dem Ordnungs-Dirigenten an die Festgenossen gerichteten Willkommen, welchem derselbe als Motto für das beginnende Gesangsfest die Strophe aus Theodor Körner's „Sängers Morgenlied“:

„Des Gesanges muntern Söhnen  
Weicht im Leben jeder Schmerz;  
Lieb' und Freude schwellt ihr Herz!  
In des Liedes heil'gen Tönen  
Und im Morgenglanz des Schönen  
Fliegt die Seele himmelwärts!“

zum Grunde gelegt hatte, Statt. Dem hiernächst speciell für dieses Fest von H. Franke gedichteten und von L. Thieme componirten, als Wechselgesang einerseits von der Halleschen Liedertafel, andererseits von den übrigen Vereinen ausgeführten Begrüßungsliede folgte das erste Festmahl, eingeleitet durch den Sr. Majestät dem König geweihten und mit allgemeiner Begeisterung aufgenommenen ersten Festgruß, welches unter wechselseitiger ausgeführten allgemeinen Chorgesängen und Einzelvorträgen der verschiedenen Vereine, unter sinnigen Trinksprüchen auf die Ehrengäste, die Componisten, die Loge, die Frauen u. v. a. im ungetrübtesten Frohsinn verlief. An das Festmahl schloß sich auf Anregung der Direction ein gemeinschaftlicher Abend-Spaziergang über die Schleuse nach der Weintraube, von wo in späterer Stunde die Festgenossen nach der Stadt zurückkehrten.

Am Sonntag den 26. Mai Morgens 5<sup>1/2</sup> Uhr versammelten sich die Festgenossen, dem Programm gemäß, am Händel-Denkmal, wo die Gesänge: „Lobt den Herrn“ von Rolle, „Hoffe Herz“ von Fr. Schneider, „Ich suche Dich“ von Kreuzer, gemeinschaftlich ausgeführt wurden. Von hier aus marschirte die Sängerschaar in geschlossenen Reihen nach Bad Wittkeind ab, um dort unter Ausführung gemeinschaftlicher Gesänge und Einzelvorträgen den Kaffee einzunehmen. Eine unabsehbare Menschenmenge hatte sich theils bereits auf dem Markte eingefunden und von hier aus die Sänger nach Wittkeind begleitet, theils war dieselbe dem Zuge nach Wittkeind bereits vorausgeeilt. Nachdem hier in feierlicher Stimmung von 7 bis gegen 9 Uhr das Programm durchgeführt war, fanden gemeinschaftliche Promenaden in die schönen Umgebungen von Siebichenstein Statt.

Die Feier am Sonntag-Morgen gilt stets als eine öffentliche, zu welcher dem gesammten Pu-

blikum freier Zutritt gewährt wird; dem Fest-Ausschuß war es aber, selbst unter Darbringung eines Opfers, nicht gelungen, in diesem Sinne das Entrée in Bad Wittkeind, welches ausschließlich das Instrumental-Concert betraf, keineswegs aber zu den Gesangsvorträgen der Provinzial-Liedertafel irgendwelche Beziehung hatte, aufgehoben zu sehen. —

Um 11 Uhr kehrten die Festgenossen von den Spaziergängen nach dem Jägerberge zurück, um hier die diesjährige Feier durch ein zweites Festmahl zu beschließen. Während desselben, unter Gesang und Trinksprüchen nach dem Programm durchgeführt, waltete eine gehobene feierliche Stimmung, die zur hohen Begeisterung gesteigert wurde durch einen Blumenregen, welchen von den Gallerieen herab holde Frauenhände über die Sängerschaar ergossen. Dieser Moment wird allen Festgenossen unvergesslich bleiben und den holden Spenderinnen ein unvergängliches Denkmal in den Herzen der Sänger hinterlassen! —

Mit diesem Festmahl, während dessen noch die Abhaltung des nächstjährigen Bundesfestes in Magdeburg verkündigt wurde, ging die eigentliche Feier zu Ende, die Festgenossen zogen jedoch im herrlichsten Frühlingswetter, welches über den ganzen Verlauf des Festes den vollen Zauber des Lenzes ausgebreitet hatte, nach den vorzüglichsten Vergnügungsorten, Bad Wittkeind, Freiberg's Garten, Weintraube etc., bis die Zeit gekommen war, welche sie zur Rückkehr an ihren heimischen Heerd nöthigte.

— r.

### Aus dem Berichte

der Kommission für Handel und Gewerbe in dem Hause der Abgeordneten.

(Fortsetzung.)

Weitere Details ähnlicher Art sind in der von dem Herrn Handels-Minister vorgelegten Zusammenstellung der Berichte der Provinzial-Behörden, Magistrate und Landräthe nachzulesen.

Dennoch sprach sich in der Kommission schon jetzt die Ueberzeugung aus:

daß die Veranlassung und das Bedürfnis zu einer legislativen Reform nicht sowohl in der Natur des Innungswesens an sich, als vielmehr in anderen mit dem Innungswesen in Verbindung gebrachten unzeitgemäßen Bestimmungen der Gewerbe-Gesetzgebung liege.

Bevor die Kommission weiter in die Berathung über die Innungen eintrat, hatte sie es für nöthig erachtet, zuvörderst auf die Berathung über die Beschränkungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes, insbesondere der Abgrenzung der Arbeitsgebiete und des Prüfungszwanges,“ überzugehen und erst, nachdem sie hierüber beschlossen hatte, kehrte sie zur Berathung der Innungen zurück. Zu besserer Uebersicht und um des örtlichen Zusammenhanges wegen sind jedoch die Ergebnisse dieser späteren Berathung hier sogleich anzuschließen.

Die Kommission erklärte sich einstimmig für die Aufrechthaltung der bestehenden Innungen, wie für die Zulässigkeit einer Neubildung solcher gewerblicher Genossenschaften mit Korporations-Rechten, zu gemeinnützigen und gemeinsamen gewerblichen Zwecken, unter der Voraussetzung, daß dergleichen mit Korporations-Rechten ausgerüstete gewerbliche Genossenschaften die von der Staats-Gesetzgebung aufzustellenden Normativ-Bedingungen bei Errichtung ihrer Statuten berücksichtigen und erfüllen. Diese mit der Gewerbe-Ordnung von 1845 übereinstimmende Ansicht, welcher der Regierungs-Kommissar mit dem Bemerkten beitrug, daß auch die Staats-Regierung zur Aufrechthaltung der Innungen entschlossen sei, glaubte die Kommission ausdrücklich aussprechen und gleichwohl in die von ihr vorzuschlagenden Resolutionen aufnehmen zu müssen, weil erst dadurch ihre damit in Verbindung stehenden Abänderungs-Anträge in das richtige Licht treten.

Dagegen erklärt sich die Kommission gegen jede Zwangsbildung von Innungen, deshalb für die Aufhebung des §. 118 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Der Regierungs-Kommissar bemerkte dazu nur: „daß von der Befugniß der Kommunal-Behörden, nach §. 118 a. a. D., eine Innung auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses zu bilden, niemals Gebrauch gemacht worden sei.“ Sollte aber auch davon Gebrauch gemacht werden, so werde doch dadurch kein Zwang zum Beitritt herbeigeführt, weil es von jedem Gewerbetreibenden, nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 118 selbst abhängt, ob er der Innung beitreten oder von derselben ausscheiden wolle. Auch damit, daß die Innungen in einem näheren Verhältnis zur Kommunal-Behörde und daher unter deren allgemeinen Aufsicht bleiben, war die Kommission (mit Ausschluß eines Mitgliedes) einverstanden. Man konnte deshalb den im Müller-Reichenheim'schen Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes in den §§. 47—52 und §. 54 Seite 12 und 13 ausgeprägten

und in den Motiven Seite 30, 31 und 38 entwickelten Ansichten im Wesentlichen nur beitreten, indem für diejenigen gewerblichen Genossenschaften, welchen korporative Rechte beizubringen oder verliehen werden, auch die Bestimmung, daß die Theilnehmer im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen (§. 51), gerechtfertigt scheint, wogegen jedoch (worüber zu II. definitiv beschlossen ist) der Nachweis der Befähigung zum Gewerbebetriebe als gesetzlich vorgeschriebene, obligatorische Aufnahme-Bedingung in eine Innung für's Künftige wegfallen muß. Wegen der Aufstellung von Normativ-Bedingungen wurde nicht bloß auf §. 170 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845, sondern auch auf die Gesetze wegen Bildung von Aktien-Gesellschaften, wegen der Eisenbahnen und Bank-Institute verwiesen.

Dagegen erachtet man es für nöthig, daß die Innungen bei Revision der Gewerbe-Gesetzgebung, soweit es mit ihrer Eigenschaft als Korporationen vereinbar ist, von den Beschränkungen ihrer Verwaltung freier und mehr, als es bisher der Fall ist, auf das Prinzip freier Genossenschaften zu stellen seien. Abzuändern wären daher z. B. die Bestimmungen wegen jedesmaliger Bestätigung der gewählten Vorsteher (§. 112), der steten Beibehaltung eines Mitgliedes der Behörde bei ihren Berathungen (§. 113, Gewerbe-Ordnung von 1845) und der jedesmaligen Bestätigung ihrer Beschlüsse Seitens der Behörde.

Noch legte man endlich von vielen Seiten auf die Erhaltung der mit den Innungen verbundenen Innungs-Gerichte für die Ausgleichung und Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen (§. 137, Gewerbe-Ordnung von 1845) einen großen Werth. Gleichzeitig wurde aber auch von mehreren Seiten die Einführung von Gewerbe-Gerichten nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 (§§. 2, 3, Gesetz-Sammlung Seite 110 ff.) besonders in Fabrik-Orten und Fabrik-Bezirken und für die Verhältnisse der Fabrik-Inhaber, ihrer Aufseher und Werkführer, wie der Fabrik-Arbeiter, namentlich auch in Rücksicht auf den Schutz der Rechte und Interessen der Arbeiter, dringend empfohlen.

Die Ergebnisse der Kommissions-Berathung in Betreff des Innungswesens sind hiernächst folgende:

- 1) Die Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften mit korporativen Rechten unter allgemeiner Aufsicht der Kommunal-Behörde, für gemeinnützige und gemeinsame gewerbliche

Zwecke (vergl. §§. 104, 107, 112, 113, Gewerbe-Ordnung von 1845).

Eine Beitrittspflicht zu Innungen findet nicht statt; eben so wenig dürfen Innungen zwangsweise auf Grund von Gemeinde-Beschlüssen gebildet werden (vergl. §§. 118, 119, Gewerbe-Ordnung von 1845).

- 2) Der Innungsverband, wie die Mitgliedschaft bei einer Innung, begründet keinerlei Vorrechte, so wie keinerlei gewerbliche oder sonstige privatrechtliche Beschränkungen von Nichtmitgliedern (vergl. §. 131, Gewerbe-Ordnung von 1845, §. 23 Verordnung vom 9. Febr. 1849).
- 3) Für die Einrichtung neu zu bildender Innungen stellt das Gesetz allgemeine Normativ-Bedingungen auf, unter welchen ihnen Korporationsrechte zustehen.
- 4) Die zur Zeit gesetzlich bestehenden Innungen dauern fort und behalten die ihnen nach Maßgabe ihrer Statuten zustehenden Rechte, wie ihre Korporationsrechte. Auf dieselben finden die Bestimmungen des §. 95 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845 Anwendung.
- 5) Als Aufnahmebedingungen für alle mit korporativen Rechten versehene Innungen soll auch ferner der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht aber der Befähigungs-Nachweis gesetzlich obligatorisch sein (vergl. die §§. 108, Absatz 1, 131, 170, Gewerbe-Ordnung von 1845).

Die Bestimmungen zu 1, 2, 3, 4 wurden einstimmig, die Bestimmung zu 5 gegen eine dissentirende Stimme genehmigt.

## II. Die Beschränkungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes, insbesondere

- A. die Abgrenzung der Arbeitsgebiete und Verrichtungen der verschiedenen einzelnen Handwerke,
- B. das Prüfungswesen als Vorbedingung zum selbstständigen Gewerbebetrieb, wie zum Halten von Lehrlingen.
- C. Lehrlings- und Gesellen-Stadium.

Es bedarf hierbei zunächst eines spezielleren Eingehens auf die frühere Gesetzgebung von 1810 und 1811 und deren Vergleichung mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849.

(1.) Die vom Edikt über Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 28. October 1810 hergestellte und im Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 näher bestimmte Gewerbefreiheit war nur für gewisse Beschäftigungen, bei welchen eine öffentliche Beglaubigung oder die gemeine Sicherheit in Frage steht, durch Qualifikations-Nachweise oder Prüfungs-Atteste, oder durch Konzessionen der Behörden beschränkt (§. 21, Edikt von 1810, §§. 83—140, Gesetz von 1811). Vom sogenannten handwerksmäßigen Gewerbebetrieb gehörten dahin besonders die Bauhandwerke.

Von einer gegenseitigen Abgrenzung der verschiedenartigen gewerblichen Beschäftigungen war 1810 und 1811 keine Rede, zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Gewerbe verschiedener Art durch dieselbe Person auch lediglich die Lösung eines Gewerbescheins für ein jedes derselben erforderlich (§§. 9 und 20, Edikt von 1810). Die Gewerbescheine für Werke gewisser Art ermächtigten zu allen Behufs Vollendung dieser Werke erforderlichen Arbeiten (§. 64, Gesetz von 1811). Ebenso sollten die Gewerbescheine für Arbeiten gewisser Art möglichst allgemein ausgestellt und dabei alle kleinlichen Gewerbsunterschiede vermieden werden (§. 65, a. a. D.).

(Fortsetzung folgt.)

## Chronik der Stadt Halle.

### Wohlthätigkeit.

**2 Thlr.**, die sich nach einer Bibelstunde vor Pfingsten, und **20 Sgr.**, die sich am Trinitatissonntage in dem Kirchenbecken vorfinden, sind der Absicht der Geber gemäß, denen ich herzlich danke, für die Mission verwendet.

**H. Hoffmann**, Pastor zu St. Laurentii.

### Berichtigung der Predigtanzeige.

**Zu U. L. Frauen**: Sonntag den 2. Juni Nachmittag 2 Uhr Herr Hülfsprediger **Mar s ch n e r**.

